

Nachsichtsgesuch

tätigkeit offensichtlich ist"⁴⁴. Damit kann etwa die Tätigkeit der Privatwirtschaftsverwaltung⁴⁵ einer gewissen Kontrolle unterworfen werden. Diese Rechtsprechung anerkennt damit eine formfreie Anzeige an die jeweilige durch Art. 2 LVG festgelegte Aufsichtsbehörde. In der Schweiz und in Österreich fusst die Aufsichtsbeschwerde im Petitionsrecht⁴⁶; in Liechtenstein erfasst das Petitionsrecht nur Eingaben an den Landtag⁴⁷. Unter Umständen läge es hier nahe, sogar ein ungeschriebenes Petitionsrecht als verfassungsmässiges Recht anzuerkennen.

V. Nachsichtsgesuch

Ein Beschwerdeführer kann ferner "die Güte der Oberbehörde anrufen" (Art. 89 Abs. 5 LVG) oder bei der verfügenden Behörde "um eine der Billigkeit entsprechende ... Nachsicht der Folgen einer Entscheidung" (Art. 109 Abs. 1, Art. 90 Abs. 3 LVG) ansuchen. Bei diesem sog. Nachsichtsgesuch handelt es sich um eine Vorstellung, auf die eine begründete Erledigung zu geben ist (Art. 109 Abs. 4 LVG)⁴⁸; es stellt mithin eine Art ausserordentliches Rechtsmittel dar⁴⁹. Das Nachsichtsgesuch muss selbstverständlich im Rahmen der geltenden Gesetze behandelt werden. Es ist keineswegs eine Einrichtung, die ausnahmsweise "Gnade vor Recht" gelten lässt⁵⁰.

⁴⁴ Vgl. StGH 1996/5, Urteil vom 30.8.1996, LES 1997, S. 141 (147).

⁴⁵ Das Urteil ist gerade dazu ergangen, vgl. S. 148 ff.

⁴⁶ Vgl. Art. 57 BV und Art. 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21.12.1867.

⁴⁷ Vgl. Art. 42 LV, ähnlich wie Art. 148a Abs. 3 B-VG.

⁴⁸ Vgl. VBI 1994/40, Entscheidung vom 9.11.1994, LES 1995, S. 41 (43); VBI 1961/3, ELG 1955-61, S. 24 f.

⁴⁹ Es ist deshalb ausserordentlich, weil es sich gegen eine rechtskräftige Verfügung oder Entscheidung richtet und die Rechtskraft einer Verfügung oder Entscheidung nicht hemmt.

⁵⁰ Es handelt sich wohl um die Fortführung von § 13 der Verordnung vom 9.12.1858, welche die in Österreich berüchtigte Verordnung vom 20.5.1854 nachahmte. Danach konnte die Gnade der Oberbehörde, nämlich der Fürstlichen Hofkanzlei in Wien, angerufen werden. Es handelt sich um einen Vorläufer des heutigen echten Beschwerderechts, vgl. Steger, S. 521.